

Kriterien zum Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement"

Klimaschutz und Anpassung der Wälder an den Klimawandel sind eine nationale Aufgabe von gesamtgesellschaftlichem Interesse. Dem Erhalt der Wälder als wichtige Kohlenstoffspeicher und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Um Waldbesitzende zu unterstützen, diese Aufgabe zu meistern, hat die Bundesregierung die Zuwendung "Klimaangepasstes Waldmanagement" geschaffen.

Zweck der Zuwendung sind der Erhalt, die Entwicklung und die Bewirtschaftung von Wäldern, die an den Klimawandel angepasst (klimaresilient) sind. Nur klimaresiliente Wälder sind dauerhaft in der Lage, neben der CO₂-Bindung in Wäldern und Holz auch die anderen Ökosystemleistungen (z. B. Schutz der Biodiversität, Erholung der Bevölkerung, Erbringung von weiteren Gemeinwohlleistungen sowie die Rohholzbereitstellung) zu erfüllen.

Gegenstand der Zuwendung ist die nachgewiesene Einhaltung von übergesetzlichen und über derzeit bestehende Zertifizierungen hinausgehenden Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement, mit dem Ziel, Wälder mit ihrem wertvollen Kohlenstoffspeicher zu erhalten, nachhaltig und naturnah zu bewirtschaften und an die Folgen des Klimawandels stärker anzupassen. Dabei ist für die Resilienz der Wälder und ihrer Klimaschutzleistung als Grundvoraussetzung auch ihre Biodiversität zu erhöhen. Ebenso dazu gehören auch die Planung und die Vorbereitung des klimaangepassten Waldmanagements.

Ein klimaangepasstes Waldmanagement umfasst die folgenden Kriterien (vergleiche Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement Nummern 2.2.1-12):

1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.
2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.
3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.
4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.

5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.
6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.
7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.
8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.
9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.
10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.
11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.
12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

Was ist „Nr. 12“?

In der Förderrichtlinie wird in Abschnitt 2.2 die Reihe von Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement aufgeführt (Nummern 2.2.1 bis 2.2.12).

Nr. 12 lautet: „Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche“ (Kriterium 2.2.12)

Das heißt: Auf mindestens 5 % der Waldfläche darf der Wald nicht beeinträchtigt werden, damit er sich natürlich entwickeln kann (ohne sämtliche Eingriffe) – zur Förderung von Klimaanpassung, Biodiversität und Kohlenstoffspeicherung.

Warum ist dieses Kriterium sinnvoll?

- Waldflächen, die sich un gelenkt entwickeln dürfen (also keine typische Nutzung oder nur sehr eingeschränkte Eingriffe), fördern natürliche Prozesse wie Totholz bildung, Alt- und Totholzstrukturen, Habitatbäume – wichtig für Biodiversität und Klimaanpassung.
- Solche Bereiche erhöhen langfristig den Kohlenstoffvorrat im Wald, da sie über längere Zeiträume Ruhe und natürliche Sukzession zulassen.
- Sie ergänzen die aktive Bewirtschaftung, indem sie als naturnahe Referenzflächen dienen, die Resilienz und Vielfalt des Bestandes stärken.

Was bedeuten die Anforderungen konkret?

Folgende Aspekte sind bei der Umsetzung von Nr. 12 zu beachten:

- Es sind mindestens 5 % der bewirtschafteten, zuwendungsfähigen Waldfläche entsprechend auszuweisen.
- Diese Fläche muss sich in einem natürlichen Entwicklungsprozess befinden, also ohne Nutzung oder mit sehr eingeschränkten Eingriffen, über einen längeren Zeitraum.
- Im zweiten Teil der Bindefrist (z. B. Jahre 11-20) wird die Förderung nur für denjenigen Anteil gewährt, der bereits im ersten Teil der Bindefrist dieser Nutzung zugeführt wurde.
- Die Fläche kann nicht gefördert werden, wenn sie bereits durch andere öffentliche Förderprogramme als natürliche Waldentwicklung präsentiert wird (vgl. Ausschlusskriterium Nr. 5.3.4 der Richtlinie) – also keine doppelte Förderung zulässig.

In den anhängenden Karten sind alle Flächen gekennzeichnet, auf denen eine natürliche Waldentwicklung nach den vorstehenden Kriterien gewährleistet werden muss. Wie schon erwähnt, ist es auch für die umliegenden Grundstückseigentümer wichtig, dies zur Kenntnis zu nehmen, da z. B. auch der Rückschnitt von überhängenden Ästen von diesen Grundstücken als unzulässiger Eingriff nach den Förderkriterien gelten könnte. Im Zweifelsfall sollte man auf jeden Fall Kontakt mit dem Umweltamt der Stadt oder dem Revierförster selbst aufnehmen.

Umweltamt: Bernd Bender, Tel.: 06881/59259, Mail: bender@lebach.de

Revierförster: Tim Lis, Tel.: 0151/46131352, Mail: t.lis@sfl.saarland.de